

**Anstellung von
Katechetinnen und Katecheten
mit Fachausbildung
in den Römisch-katholischen Kirchgemeinden
des Kantons Basel-Landschaft**

**Herausgegeben von der Katechetischen Kommission des
Kantons Basel-Landschaft**

**Genehmigt durch den Landeskirchenrat der Römisch-
katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft
und die Bistumsregionalleitung der Bistumsregion St. Urs**

Die Anstellung von Katechetinnen und Katecheten wird durch die Anstellungs- und Besoldungsordnung (ABO 2010) der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft verbindlich geregelt. Die vorliegenden Erläuterungen sind als Anhang zur ABO 2010 zu verstehen und umschreiben Berufsbild und Anstellung von Katechetinnen und Katecheten.

Die Erläuterungen gelten für Anstellungen von Katechetinnen, welche von der Fachstelle für Religionsunterricht und Gemeindekatechese oder von anderen Katechetischen Fachstellen der Deutschschweiz ausgebildet wurden. Die Anstellung von Katechetinnen/Katecheten mit Abschluss am Religionspädagogischen Institut (RPI) Luzern¹ (früher Katechetisches Institut KIL) erfolgt in Absprache mit und nach Vorgaben des Personalamtes des Bistums Basel.

Der in diesem Papier verwendete Begriff Katechet/Katechetin entspricht der in der Deutschschweiz innerkirchlich gebräuchlichen Berufsbezeichnung. Vor allem orientiert sich das damit verbundene Berufsbild am Leitbild „Katechese im Kulturwandel“, das 2009 von der Deutschschweizerischen Ordinarienkonferenz DOK verabschiedet wurde und die Katechese inhaltlich bestimmt².

Neben der Abgrenzung zur religionspädagogischen Ausbildung am RPI bezeichnet die Berufsbezeichnung vor allem zwei mögliche berufliche Tätigkeiten: die Tätigkeit als ReligionslehrerIn im Rahmen des kirchlich verantworteten Religionsunterrichts und die Tätigkeit als KatechetIn im Rahmen von gemeindekatechetischen Projekten (z.B. ausserschulische Sakramentenvorbereitung). Die vorliegenden Erläuterungen haben deshalb beide Tätigkeiten im Blick.

Um die Anschlussfähigkeit an die allgemeingebrauchliche Sprachregelung der katholischen Kirche in der Schweiz zu gewährleisten, wird in den Erläuterungen die Berufsbezeichnung „KatechetIn“ gewählt

Impressum

Ausgabe 2012

Weitere Exemplare können bezogen werden bei der:

Fachstelle für Religionsunterricht und Gemeindekatechese
der Röm.-kath. Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft
Lindenberg 12

4058 Basel

Tel. 061 690 28 60

E-Mail: fachstelle.ru@kathbl.ch

Erläuterungen und Formulare unter www.rkkbl.rpz-basel.ch und www.kathbl.ch

¹ Abschluss als diplomierter Religionspädagoge / diplomierte Religionspädagogin.
Funktionsbezeichnung im Arbeitsvertrag: Katechet/in (RPI) oder Katechet/in (KIL)

² Mehr zum Leitbild und seiner Umsetzung in den deutschsprachigen Bistümern der Schweiz:
www.netzwerkatechese.ch

Einleitung

1 Entwicklung und Wandlung der Katechese und des katechetischen Berufsbildes

Katechese verstanden als Auftrag zur Verkündigung der frohen Botschaft ist eine Grundfunktion des kirchlichen Lebens. Sie orientiert sich in der Deutschschweiz am Leitbild „Katechese im Kulturwandel“, das auch für die vorliegenden Erläuterungen den Bezugsrahmen bildet³. Katechetinnen und Katecheten begleiten Kinder, Jugendliche und Erwachsene auf ihrem Glaubensweg. Dies geschieht sowohl im kirchlichen Religionsunterricht (RU) wie auch in katechetischen Projekten in der Gemeinde (Gemeindekatechese) und an anderen Lernorten.

Der Beruf der Religionslehrerin/Katechetin⁴, nachträglich Katechetin genannt, ist heute in der Pastoral der Pfarreien nicht mehr wegzudenken. Er ist eine konkrete Umsetzung der Aussagen des 2. Vatikanischen Konzils und der Synode 72 zur Bedeutung und Mitarbeit der „Laien“ in der Kirche. Die Katechetin steht im Dienst der Glaubensverkündigung. Diese Tätigkeit ist ein eigenständiger Dienst und anerkannter Beruf in der Kirche.

Vor dem Hintergrund der vielfältigen gesellschaftlichen Entwicklungen und der kirchlich pastoralen Zielsetzungen haben sich auch die Beweggründe und die Motivation der interessierten Frauen und Männer an diesem kirchlichen Beruf gewandelt. Mit den Anforderungen sind auch die Erwartungen an eine qualitativ gute Ausbildung gewachsen.

Der Entscheid der Schweizer Bischöfe zu einer modularen Berufsausbildung im Jahre 2008 war gleichzeitig der Impuls zur Professionalisierung der katechetischen Tätigkeit. Mit der Ausbildung ForModula bei den kantonalen katechetischen Fachstellen erhält die Katechetin einen Berufsabschluss mit Fachausweis. Damit haben die Bischöfe die qualitative Arbeit und das Image der Katechetin in der Kirche wesentlich aufgewertet und signalisiert, dass die katechetische Arbeit einen wesentlichen Beitrag zum Aufbau einer lebendigen kirchlichen Gemeinschaft leistet. Die vorliegenden Erläuterungen wollen Pfarreien und Kirchgemeinden eine Hilfestellung bei der Anstellung sein. Sie beabsichtigen, für die katechetisch Tätigen im Kanton Basel-Landschaft einheitliche Bedingungen zu schaffen. Für gleiche Ausbildung und Arbeit gelten gleiche Rechte und Pflichten sowie gleiche Entlohnung. Anstellungen (in Voll- und Teilzeitpensen) folgen den gleichen Kriterien.

2 Berufstypologie

Wir unterscheiden zwei vom Bistum Basel anerkannte Berufsabschlüsse zur Katechetin:

a) Ausbildung RPI/KIL

Katechetin mit Ausbildungsabschluss am Religionspädagogischen Institut (RPI) der Theologischen Fakultät der Universität Luzern (früher Katechetisches Institut Luzern KIL). Abschluss als diplomierter Religionspädagoge / diplomierte Religionpädagogin.

³ Siehe dazu Fussnote 2.

⁴ Der besseren Lesbarkeit halber verwenden diese Erläuterungen die weibliche Form.

Funktionsbezeichnung im Arbeitsvertrag: Katechetin/Katechet RPI (bzw. KIL).
Modellumschreibung ABO 2010: Religionsunterricht Führungsfunktion 2, A7.

b) Ausbildung mit Fachausweis

Katechetin mit Ausbildungsabschluss an einer eduQua-zertifizierten Katechetischen Fachstelle der Deutschschweiz. Abschluss über die modularisierte Ausbildung ForModula als Katechetin/Katechet mit Fachausweis (oder äquivalent).
Funktionsbezeichnung im Arbeitsvertrag: Katechetin mit Fachausweis.
Modellumschreibung ABO 2010: Religionsunterricht Sekundarstufe A8 oder Religionsunterricht Primarstufe A9.

Ausbildung bis 2013

Katechetinnen, die bis 2013 eine vollständige Ausbildung abgeschlossen haben und während zweier Jahre im katechetischen Dienst standen, werden wie die Katechetin mit Fachausweis angestellt. Für die Erweiterung ihres Arbeitsfeldes ist ein entsprechender Modul-Abschluss nach ForModula oder eine äquivalente Weiterbildung notwendig.

Katechetinnen übernehmen oft innerhalb ihrer Tätigkeit weitere Aufgabengebiete in Liturgie, kirchlicher Jugendarbeit, Diakonie, Kinderseelsorge und Öffentlichkeitsarbeit. Für eine längerfristige Anstellung in einem erweiterten Aufgabenbereich sind entsprechende Qualifikationen nötig.

3 Kompetenzen und Erwartungen

Von einer Katechetin wird erwartet:

- a) Interesse an der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen
- b) Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen in Gesellschaft und Kirche
- c) Einfühlungsvermögen, Wertschätzung und Echtheit im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
- d) Bereitschaft, bei Kindern und Jugendlichen Glaubensprozesse zu initiieren und zu begleiten
- e) Theologische und didaktische Fachkompetenz
- f) Positive Grundhaltung zum christlichen Glauben und zur Kirche (inkl. Kirchenmitgliedschaft)
- g) Verwurzelung in der Tradition der katholischen Kirche, wo es um eine Tätigkeit in der Gemeindekatechese geht
- h) Teamfähigkeit
- i) Physische und psychische Belastbarkeit
- j) Offenheit für Ökumene
- k) Bereitschaft zur Weiterbildung

4 Lernorte

Im Kanton Basel-Landschaft werden drei Formen von religiöser Bildung praktiziert:

a) Der schulische Religionsunterricht.

Dieser Unterricht ist als Teilbereich von „Mensch-Umwelt“ ein integrierter Bestandteil des schulischen Lehrplans auf der Primarstufe. Er liegt in der Verantwortung der staatlichen Behörden (Erziehungsrat, Schulinspektorat, Schulräte) und wird durch die Lehrerinnen und Lehrer für ihre ganze Klasse überkonfessionell gestaltet. Für diesen Unterricht haben kirchliche Stellen allenfalls beratende Funktion.

b) Der kirchlich verantwortete Religionsunterricht.

Hier tritt die Kirche gemeinsam mit den anderen Konfessionen (ökumenischer Religionsunterricht) oder in Einzelfällen allein (konfessioneller Religionsunterricht) auf. Der Religionsunterricht findet in der Schule statt (Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002, §20): Den Kirchen ist eine Unterrichtsstunde im Rahmen des ordentlichen Stundenplans zugesichert. Wo es die Situation erfordert, kann kirchlicher Religionsunterricht auch ausserhalb des Stundenplans in Blockveranstaltungen stattfinden. Es ist anzustreben, dass die Kinder während der obligatorischen Schulzeit am Religionsunterricht teilnehmen. Er bildet unter anderem auch die Grundlage für die Hinführung zu den Sakramenten (Erstkommunion, Versöhnung, Firmung). Die Eltern entscheiden, ob ihr Kind den kirchlichen Religionsunterricht besucht oder nicht. (Synode 72/75)

c) Die Gemeindegatechese.

Damit sind Formen des Lernens und der Auseinandersetzung mit gelebtem Glauben ausserhalb der Schule gemeint, in denen die ganze Pfarrei⁵ immer wieder in einem Prozess der Glaubensvertiefung steht, z.B. angeregt durch die Vorbereitung der Erstkommunion und den Sakramenten der Versöhnung und der Firmung, pfarreilich orientierte Kinder- oder Jugendarbeit, religiöse Projekte, Feiern entlang des Kirchenjahres und an Lebensübergängen u.a.m.

5 Zusammenarbeit mit den Eltern

Religionsunterricht und Katechese sind auf die Unterstützung der Eltern angewiesen. Ihre Lebens- und Glaubenshaltung ermöglicht den Kindern erst den Zugang zum Glauben. Deshalb ist es notwendig, dass die Eltern vor allem beim gemeindegatechetischen Geschehen in einem für sie zumutbaren Mass mit einbezogen werden.

6 Klassengrössen im kirchlich verantworteten Religionsunterricht

Pädagogisch sinnvoll ist eine Klassengrösse von 8 bis 15 Kindern oder Jugendlichen.

⁵ Mit der Bildung von Pastoralräumen kann das in diesen Erläuterungen für *Pfarreien* Gesagte für den ganzen Pastoralraum gelten

Bei der Organisation sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- a) Aus der Sicht der Kinder und Jugendlichen ist die Gemeinschaft der eigenen Schulklasse eine wichtige Grösse. Für den Religionsunterricht heisst das, dass grundsätzlich Schülerinnen und Schüler der gleichen Klasse auch in derselben Religionsunterrichtsgruppe sind.
- b) In sehr kleinen Pfarreien oder geburtenschwachen Jahrgängen können auch zwei Jahrgänge zusammengelegt und gemeinsam unterrichtet werden.
- c) Ab 16 Schülerinnen und Schülern kann eine Klasse geteilt werden.
- d) Die Teilung einer Gruppe aus disziplinarischen oder organisatorischen Gründen kann in Einzelfällen sinnvoll sein. Dies erfordert die Einwilligung der Pfarreileitung und bei Kostenfolge die Kreditgutsprache des Kirchgemeinderates.
- e) an heilpädagogischen Schulen und in Integrationsklassen gelten eigene Regelungen.

Erläuterungen für die Anstellung von Katechetinnen mit Fachausweis⁶

Anstellungsverhältnis

7 Entstehung eines Anstellungsverhältnisses

Das Anstellungsverhältnis wird gemäss der geltenden Bestimmungen der ABO gestaltet und ist öffentlich-rechtlich begründet.

8 Anstellungsformen

Grundsätzlich werden die Katechetinnen, welche dem Berufsbild entsprechen, unbefristet angestellt.

Befristete Anstellungen sind möglich:

- a) wenn die betreffende Stelle mittelfristig nicht sicher gestellt ist.
- b) wenn eine Katechetin die Fachausbildung nicht abgeschlossen hat.

9 Anstellung und kirchliche Beauftragung

Die Katechetin wird auf Vorschlag der Gemeinde-, bzw. Pastoralraumleitung durch den Kirchgemeinderat angestellt. Ein Modell des Anstellungsvertrages findet sich unter „Muster, Anstellungsvertrag für eine Katechetin“.

Die Erteilung der Beauftragung für Katechetinnen erfolgt durch die für die Leitung der Pfarrei bzw. Pastoralraum verantwortliche Person. Ein Modell findet sich unter „Muster, Modell einer Beauftragung“.

10 Stellenbeschrieb

Aufgaben und Pflichten sind in einem Stellenbeschrieb zu umschreiben. Dieser ist regelmässig zu überprüfen und allenfalls im gegenseitigen Einverständnis der veränderten Situation anzupassen. Ein Modell des Stellenbeschriebs findet sich unter „Muster, Stellenbeschrieb für eine Katechetin“.

11 Auflösung des Anstellungsverhältnisses

Die Kündigung ist in der Regel nur auf Ende eines Schuljahres möglich. Erfolgt die Auflösung des Anstellungsverhältnisses infolge Pensionierung, kann sie auch auf Ende eines Schulhalbjahres erklärt werden.

- a) Die Katechetin kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Schuljahres kündigen.
- b) Die Gemeinde-, bzw. Pastoralraumleitung kann beim Kirchgemeinderat die Kündigung des Arbeitsverhältnisses verlangen, wenn die Katechetin den katechetischen Auftrag nicht erfüllt oder andere schwerwiegende Gründe vorliegen. Will der Kirchgemeinderat eine Katechetin entlassen, hat er die Gemeinde-, bzw. Pastoralraumleitung in jedem Fall anzuhören. Die Kündigung erfolgt unter Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist auf

⁶ Die Erläuterungen sind in erster Linie im Blick auf die Tätigkeit der Katechetin als Religionslehrerin formuliert. Sie gelten analog für die Anstellung für gemeindekatechetische Projekte. Der Umfang der Anstellung wird mithilfe der Berechnungsbeispiele in den Anwendungstools berechnet.

Ende eines Schuljahres. Vorbehalten bleibt die fristlose Entlassung aus schwerwiegenden Gründen.

- c) In gegenseitigem Einvernehmen kann die Stelle auch während des Schuljahres gekündigt werden.

Inhalt des Anstellungsverhältnisses

12 Verantwortlichkeiten allgemein

Die Verantwortlichkeiten gliedern sich nach öffentlichem und kanonischem (CIC) Recht.

- a) des Kirchgemeinderates
Der Kirchgemeinderat ist für eine zeitgemässe arbeitsrechtliche Anstellung verantwortlich.
Er sorgt für die Bereitstellung der nötigen finanziellen Mittel, um die Durchführung eines zeitgemässen Unterrichts zu ermöglichen.
- b) der für die Leitung der Pfarrei bzw. des Pastoralraums verantwortlichen Person
Zuständig für den Religionsunterricht und die Katechese ist die für die Leitung der Pfarrei, bzw. des Pastoralraums verantwortliche Person.
Aufgaben wie Beratung, Begleitung und Qualitätsentwicklung können an eine kompetente Fachverantwortliche delegiert werden. Unterstützend wirkt auf Ebene Bistumskanton die Fachstelle für Religionsunterricht und Gemeindegatechese.

13 Die Hauptverantwortung im Besonderen

Die Gemeinde-, bzw. Pastoralraumleitung sorgt unter anderem dafür,

- a) dass die Katechese im Sinn und Geist der Frohbotschaft Jesu geschieht.
- b) dass die Katechese als Teil der Gesamtpastoral wahrgenommen wird und auf den Grundlagen des „Leitbilds Katechese im Kulturwandel“ (DOK 2009) basiert.
- c) dass geeignete Personen ausgebildet und eingesetzt werden,
- d) dass die in der Pfarrei tätigen Katechetinnen fachlich und ideell begleitet und unterstützt werden,
- e) dass die in der Pfarrei tätigen Katechetinnen fachliche Weiterbildungen besuchen können,
- f) dass der kirchliche Religionsunterricht nach den verbindlichen Lehrplänen erteilt wird⁷ und die Ausgaben für Unterrichtsmittel im Team abgesprochen werden,
- g) dass jährlich ein Förderungsgespräch durchgeführt wird.

⁷ Katechetischer Rahmenplan für den kirchlichen Religionsunterricht an den Schulen des Kantons Basel-Landschaft 1995/2005. Orientierung Religion IKK 2002. Ökumenischer Lehrplan für den Heilpädagogischen Religionsunterricht (HRU) 2004.

Sie unterstützt die Katechetinnen gegenüber den Behörden.

14 Verantwortlichkeiten für Lehrmittel

Die Anschaffung und der Einsatz von Lehrmitteln sind von den Katechetinnen mit der für die Leitung der Pfarrei verantwortlichen Person oder der bezeichneten Fachverantwortlichen abzusprechen.

Audiovisuelle Medien und spezifische Fachliteratur können bei der Ökumenischen Medienverleihstelle, Basel ausgeliehen werden.

15 Kompetenzen, Aufgaben und Rechte der Katechetin

Die Kompetenzen der Katechetin ergeben sich aus dem eingangs erwähnten Berufsbild und der in der Ausbildung erworbenen Kompetenzen

- a) insbesondere in der Kompetenz zur eigenständigen Vorbereitung und Erteilung des Religionsunterrichts, bzw. der Vorbereitung und Durchführung eines gemeindekatechetischen Projekts.
- b) in der Kompetenz zur selbständigen Gestaltung der Elternarbeit.

Die Aufgaben der Katechetin im kirchlich verantworteten Religionsunterricht sind formuliert in Anlehnung an die „Verordnung über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit von Lehrpersonen“ (Regierungsrat Kanton BL vom 15. März 2005). Demgemäss soll der eigentliche Unterricht inkl. Vor- und Nachbereitung 85 Prozent der Arbeitszeit beinhalten. Die übrigen hier aufgelisteten Aufgaben sollen also nicht mehr als 15 Prozent der Jahresarbeitszeit betragen (s.u. 18b).
Übernimmt eine Katechetin im Rahmen ihrer Anstellung für den kirchlich verantworteten Religionsunterricht darüber hinaus gehende Aufgaben, ist dies vertraglich festzuhalten.

Aufgaben im kirchlichen Religionsunterricht sind:

- a) fachgerechte Erteilung des Religionsunterrichts
- b) die Pflege von Kontakten und Gesprächen mit den Eltern
- c) die Pflege der Kontakte zu den Kindern und den Jugendlichen
- d) die Pflege von Kontakten zur Schule (z.B. Teilnahme an Sitzungen des Lehrerinnenkonvents) oder anderen Institutionen (z.B. Pfarreirat, Kirchgemeinderat)
- e) Vorbereitung und Mitgestaltung von Gottesdiensten mit Kindern und Familie (z.B. Schulgottesdienste, Familiengottesdienste)
- f) Vorbereitung und Durchführung von Elternabenden (andere Formen sind möglich)
- g) Studium der notwendigen Fachliteratur als Arbeitsvorbereitung
- h) Teilnahme an Katechetinnen-Teamsitzungen
- i) Besuch von fachlichen Weiterbildungen.

Rechte der Katechetin sind:

- a) Angemessene Vergütung für die Verwendung von eigenen Arbeitsgeräten und Materialien
- b) Recht auf Weiter- und Zusatzausbildung
- c) Recht auf Mitsprache in religionspädagogischen Belangen in Bezug auf Fragen, welche die katechetische Arbeit betreffen.
- d) Recht auf Unterstützung im Umgang mit kirchlichen und staatlichen Institutionen, Behörden (Schule).
- e) Vertretung im Pfarreiteam durch eine fachverantwortliche Person.

16 Pflichten der Katechetin

Die Katechetin verpflichtet sich unter anderem:

- a) den Religionsunterricht auf der Basis des christlichen Glaubens mit einer Offenheit für die religiösen Traditionen der Menschheit zu erteilen
- b) nach den geltenden Lehrplänen zu unterrichten⁸
- c) sich der beruflichen Schweigepflicht zu unterstellen
- d) Erkrankungen sofort der Fachverantwortlichen/Pfarreileitung und der Schulleitung zu melden, bei längerer Verhinderung die Verwaltung der Kirchgemeinde zu orientieren. Die Pfarreileitung stellt die Organisation der Vertretung im Krankheitsfall sicher.

17 Aus-, Weiter- und Zusatzausbildung

- a) Als Ausbildung gelten berufliche Lehrgänge, welche die Grundausbildung sicherstellen. Als Weiterbildung gelten Kurse, welche der Vertiefung und Erweiterung von bestehendem Wissen und Können dienen. Als Zusatzausbildung gelten Kurse, die auf die Übernahme neuer Aufgaben und Funktionen vorbereiten.
- b) Die Arbeitgeberin fördert die Weiterbildung der Katechetinnen. Die Arbeitnehmenden sind berechtigt, im Rahmen der dienstlichen Bedürfnisse, Kurse und Veranstaltungen während der Arbeitszeit oder unter Anrechnung an die Arbeitszeit zu besuchen. Gemäss Beschluss der Deutschschweizerischen Ordinarienkonferenz DOK⁹ sind die Katechetinnen zum Besuch von drei Halbtagen Fortbildung pro Schuljahr verpflichtet. Der Besuch wird mithilfe eines Bildungsnachweises testiert und in das persönliche Portfolio eingetragen. Über die jährlich besuchte Weiterbildung ist der Pfarreileitung Rechenschaft zu geben.
- c) Ist die Teilnahme an einer Veranstaltung zur Weiter- oder Zusatzausbildung vom Arbeitgeber angeordnet worden oder liegt sie überwiegend in seinem Interesse, gehen die entstehenden Auslagen zu Lasten des Arbeitgebers, welcher auch die notwendige Zeit ohne Lohnabzug einräumt. Liegt die Teilnahme an der Veranstaltung nicht im überwiegenden Interesse des

⁸ Katechetischer Rahmenplan für den kirchlichen Religionsunterricht an den Schulen des Kantons Basel-Landschaft 1995/2005. Orientierung Religion IKK 2002. Ökumenischer Lehrplan für den Heilpädagogischen Religionsunterricht (HRU) 2004.

⁹ Beschluss vom 14. Dezember 1982

Arbeitgebers, werden die entstehenden Kosten und der Ausfall an Arbeitszeit unter Berücksichtigung des Interessengrades des Arbeitgebers anteilmässig oder ganz den Arbeitnehmenden auferlegt.

Berechnung des Lohnes

18 Berechnungsgrundlagen

- a) Die Berechnung der Gesamtarbeitszeit setzt sich zusammen aus dem kirchlichen Religionsunterricht und den einer Katechetin übertragenen weiteren Aufgabengebieten (vgl. Ziffer 15).
- b) Eine Jahreslektion definiert den Religionsunterricht pro Klasse inklusive Vorbereitung, Nachbereitung, Studium der Fachliteratur, Elternkontakte, Schulkontakte, Sitzungen zu Koordinationen und inhaltlichen Absprachen im Schulhaus.
- c) Das Schuljahr umfasst 40 Unterrichtswochen.
- d) 1 Jahreslektion kann in Arbeitsstunden pro Jahr umgerechnet werden (siehe Ziffer 23).
- e) Die Arbeit in weiteren Aufgabengebieten wird in Jahreslektionen umgerechnet (siehe Ziffer 24).

19 Anstellungsumfang

- a) Das Pensum wird in der Regel jährlich neu festgelegt.
- b) Die Planung erfolgt jährlich vor dem neuen Schuljahr.
- c) Die Besoldung erfolgt nach Jahreslektionen und wird in Stellenprozenten ausgedrückt.

Um die Kontinuität zu gewährleisten, wird empfohlen, bewährte Katechetinnen in einer festen Teilzeitanstellung anzustellen. Diese Anstellung ist von beiderseitigem Nutzen. Sie ermöglicht Familienfrauen eine sinnvolle und flexible berufliche Tätigkeit und bringt der Pfarrei motivierte Mitarbeiterinnen.

20 Besoldung

Für die Anstellung und Besoldung der Katechetinnen mit Fachausbildung gilt die Anstellungs- und Besoldungsordnung der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft (ABO).

21 Ferien und Urlaub

Der Ferienanspruch richtet sich nach den Bestimmungen der Anstellungs- und Besoldungsordnung der Röm.-kath. Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft (ABO). Die Ferien sind grundsätzlich während den Schulferien zu beziehen.

22 Pensionskasse

Katechetinnen werden als Teilzeitangestellte ab einem AHV-Bruttojahreslohn von $\frac{2}{3}$ der maximalen AHV-Altersrente (Einzelrente) bei der St. Heinrichstiftung versichert.

Wenn eine Katechetin bei mehreren Arbeitgeberinnen beschäftigt ist und jeder AHV-Bruttojahreslohn unter dem Betrag von $\frac{2}{3}$ der maximalen AHV-Altersrente (Einzelrente) fällt, hat sie die Möglichkeit, dass alle Einkommen zusammengezählt und von jedem Arbeitgeber entsprechend versichert werden. Dies bedingt, dass mindestens zwei Arbeitgeber mit einer Lohnsumme über dem Betrag von $\frac{2}{3}$ der maximalen AHV-Altersrente (Einzelrente) mit der Versicherung einverstanden sind. Die St. Heinrichstiftung stellt in einem solchen Fall jeder Arbeitgeberin entsprechend dem Lohn den Beitrag in Rechnung. Diese Vorgehensweise ist nur möglich, wenn alle Arbeitgeber der St. Heinrichstiftung angeschlossen sind.

Die Katechetische Kommission und der Landeskirchenrat befürworten ausdrücklich die hier beschriebene Möglichkeit.

Anwendungstools

Berechnungsbeispiele

23 Berechnung der Jahresarbeitszeit

Grundlagen:	Wöchentliche Sollarbeitszeit		42	Std.	Bemerkungen
	Arbeitstage pro Woche		5	Tage	
	Ferienanspruch		5	Wochen	
	Feier- und Freitage		11	Tage	Grundlage: Personalamt des Kantons Baselland ¹⁰
Berechnung:	52 Wochen	à	42	2184 Std.	
	5 Wochen Ferien		42	210 Std.	
	11 Feier- und Freitage		8.4	92 Std.	
	Jahresarbeitszeit	100%		1882 Std. (= 27 Lektionen pro Woche)	
	1 Jahreslektion ¹¹	3.7 Stellenprozent		70 Arbeitsstunden pro Jahr	

24 Umfang des kirchlich verantworteten Religionsunterrichts:

Arbeitsbereich	Beschreibung	Faktor	Arbeitsstunden pro Jahr
Religionsunterricht	1 Jahreslektion = 40 Lektionen	1.75	70

25 Weitere Aufgabengebiete

Aufgaben (inkl. Vorbereitung)	Leitend	Mitarbeitend	Bemerkungen
Sakramentenkatechese ausserschulisch	120 Stunden	80 Stunden	1 Jahreslektion = 40 Lektionen (wie RU)
1 Familiengottesdienst	4 Stunden	2 Stunden	Generell Veranstaltungszeit x 3
1 Elternabend	4 Stunden	2 Stunden	
1 Projekttag / Lagertag ½ Projekttag	12 Stunden 6 Stunden	8 Stunden 4 Stunden	z.B. Eltern-Kind-Tag, Sternsingen, Versöhnungsweg,

¹⁰Die Jahresarbeitszeit nach Abzug der gesetzlich arbeitsfreien Tage wird jedes Jahr vom Personalamt des Kantons BL neu berechnet und kann unter www.baselland.ch abgerufen werden.

¹¹ 27 Lektionen entsprechen 100 Stellenprozenten (siehe ABO §2 Abs.2)

			Besinnungstag, Erstkommunion, Ausflüge etc.
Teamsitzung, Koordination (pro Stunde)	1,5 Stunden	1 Stunde	
Weiterbildung	Minimal 12 Stunden pro Jahr		100% = 5 Arbeitstage (Teilpensen entsprechend)

26 Umrechnungstabelle Jahreslektionen - Stellenprozente

Arbeitsstunden pro Jahr	entsprechen	Stellenprozente
70 Stunden	1 Jahreslektion	3.7%
140 Stunden	2 Jahreslektionen	7.4%
210 Stunden	3 Jahreslektionen	11.1%
280 Stunden	4 Jahreslektionen	14.8%
350 Stunden	5 Jahreslektionen	18.5%
420 Stunden	6 Jahreslektionen	22.2%
490 Stunden	7 Jahreslektionen	25.9%
700 Stunden	10 Jahreslektionen	37%
946 Stunden	usw.	50%

Muster Anstellungsvertrag

Anstellungsvertrag für eine Katechetin

27 Anstellungsverhältnis

zwischen der röm.-kath. Kirchgemeinde.....
vertreten durch den Kirchgemeinderat
und
Frau/Herr.....
geboren am.....
Adresse.....
Postleitzahl/Ort.....

28 Eintritt

Frau/Herr.....
tritt am.....
in den Dienst der Kirchgemeinde.....

29 Anstellungsumfang

Die Katechetin wird öffentlich-rechtlich angestellt. (siehe Ziffer 7)
Die Katechetin wird unbefristet/befristet angestellt. (siehe Ziffer 8)

30 Probezeit

Die Probezeit von Monaten dauert vom bis

31 Aufgabenbereich

Gemäss Stellenbeschrieb. Dieser ist integrierender Bestandteil des Anstellungsvertrages und wird jährlich der neuen Situation angepasst.

32 Vorgesetzte Instanz

Vorgesetzte Person im kirchlichen Bereich ist
Vorgesetzte Person des Kirchgemeinderates in administrativen Angelegenheiten ist
(siehe Ziffer 12)

33 Stellvertretung

Herr/Frau verpflichtet sich, seinen/ihren Unterricht grundsätzlich selber zu erteilen. Ist er/sie aus triftigen Gründen daran verhindert, soll er/sie sich durch eine andere kirchlich beauftragte Person vertreten lassen. Der/Die Verantwortliche für Katechese ist in jedem Fall zu informieren.

Die Stellvertretung im Fall von Krankheit oder Unfall wird durch die Pfarreileitung geregelt (siehe Ziffer 16d).

34 Arbeitsplatz/Domizil

Bezüglich des Arbeitsplatzes wird folgendes vereinbart:

.....

35 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit richtet sich nach dem Stellenbeschrieb.

36 Besoldung

Die Einstufung bei Stellenantritt erfolgt in die Lohnklasse / DAZ-Stufe gemäss ABO.

Der Lohn wird in 13 Raten auf Monatsende ausbezahlt.

Die Teuerungszulagen werden gemäss ABO ausbezahlt.

37 Berufsauslagen, Spesenvergütung

Berufsbedingte Auslagen für Fachliteratur, katechetische Hilfsmittel, Fahrten, Telefonate und Porti werden gemäss ABO vergütet. Die Spesenrechnungen bedürfen des Visums des/der Vorgesetzten.

38 Versicherungen

Für den Versicherungsschutz gelten die einschlägigen Bestimmungen der ABO.

Bei einem Einkommen unter dem BVG - Minimum leistet die Arbeitgeberin einen Beitrag von Fr. an eine Privatversicherung.

39 Ferien

Pro Kalenderjahr hat die Katechetin Anrecht auf 4 Wochen bezahlte Ferien. Ab dem 36. Altersjahr beträgt der Ferienanspruch 5 Wochen, ab dem 56. Altersjahr 6 Wochen.

40 Aus-, Weiter- und Zusatzausbildung

Für die ordentliche Weiterbildung gelten die Richtlinien der Deutschschweizerischen Ordinarienkonferenz (DOK) vom 14.12.1983. Der Kursbesuch ist im Voraus mit dem/der Verantwortlichen für Katechese abzusprechen und mit einem Bildungsnachweis bestätigen zu lassen. Kurskosten und Fahrspesen werden von der Arbeitgeberin vergütet (siehe auch Ziffer 17).

41 Auflösung des Anstellungsverhältnisses

Die Kündigungsfrist beträgt gegenseitig 3 Monate auf Ende des Schuljahres oder in gegenseitigem Einvernehmen auf einen anderen Zeitpunkt (siehe Ziffer 11).

42 Schweigepflicht

Frau/Herr

untersteht der Schweigepflicht gegenüber Aussenstehenden (Dritten), auch nach der Beendigung des Anstellungsverhältnisses.

43 Schlussbestimmungen

Für alle in diesem Vertrag nicht speziell geregelten Belange gelten die Bestimmungen der Anstellungs- und Besoldungsordnung der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft (ABO), resp. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

Der Vertrag ist dreifach angefertigt. Ein Exemplar befindet sich bei der arbeitnehmenden Person, ein Exemplar bei der Kirchgemeinde und ein Exemplar bei dem/der direkten Vorgesetzten.

Ort und Datum:

Die Katechetin / Der Katechet:

Für die Kirchgemeinde:

Die für die Leitung der Pfarrei bzw. Pastoralraum verantwortliche Person:
.....

Muster Stellenbeschrieb

Stellenbeschrieb für eine Katechetin

Der Stellenbeschrieb wird alljährlich vor Beginn des Schuljahres der Situation angepasst.

Name:Vorname:

Strasse:Plz/Ort:

44 Arbeitet im Schuljahr in folgenden Arbeitsbereichen:

Arbeitsbereich	Anzahl Jahreslektionen	Umrechnungsfaktor	Arbeitsstunden	Stellenprozente
Religionsunterricht				
Sakramentenkatechese				
Weitere Aufgabengebiete	¹²			¹³
Total Stellenprozente				

45 Weitere Aufgabengebiete:

Die weiteren Aufgabengebiete sind:

.....

46 Weitere Vereinbarungen

In diese Rubrik werden variable, nicht stellenprozent-relevante Vereinbarungen aufgenommen, wie z.B. die ökumenische Zusammenarbeit, Mithilfe an Schulprojekten usw.

Dieser Stellenbeschrieb wird dreifach ausgefertigt und unterzeichnet.

Ort, Datum:

Die Katechetin / Der Katechet:

Für die Kirchgemeinde:

Die für die Leitung der Pfarrei verantwortliche Person:

¹² Weitere Aufgabengebiete umgerechnet in Jahreslektionen.

¹³ Effektive Arbeitsstunden pro Jahr inkl. Vorbereitung.

Modell einer Beauftragung

Die Beauftragung zum katechetischen Dienst in der Pfarrei ¹⁴

Wer nach einer abgeschlossenen katechetischen Fachausbildung eine Anstellung als Katechetin erhält, soll von der für die Leitung der Pfarrei verantwortlichen Person der Pfarrei zu ihrer katechetischen Arbeit beauftragt werden. Nach der Predigt tritt die Katechetin in den Altarraum.

Vorstellung:

Die Katechetin wird kurz vorgestellt. Liegt ein Schreiben der Ausbildungsinstitution vor, wird es verlesen.

Bereitschaftserklärung:

V: Sind sie bereit, in unserer Pfarrei den Dienst als Katechetin zu übernehmen?

K: Ich bin bereit.

Übergabe eines Zeichens:

Nachfolgende Ideen sind zur Auswahl gedacht.

47 Schlüssel

Mit dem heutigen Tag beauftrage ich Sie zum Dienst des Religionsunterrichts und der Katechese in unserer Pfarrei. Als Zeichen Ihrer Sendung überreiche ich Ihnen diesen Schlüssel. Gottes Geist begleite Sie in ihrer Arbeit. Er öffne Ihr Herz, das Herz der Ihnen anvertrauten Schulkinder und das jener Mitmenschen, mit denen Sie in Ihrer zukünftigen Tätigkeit zusammenarbeiten werden. Die Namen der Kinder auf dem Schlüssel stehen stellvertretend für die Bereitschaft derer, die Sie in ihrer Aufgabe begleiten und unterstützen wollen.

Lied:

Du öffnest, Herr, die Türen KG 37
Herr, gib uns Mut zum Hören KG 567

Handlung:

Kinder einer Unterrichtsklasse überreichen der Katechetin einen symbolischen Schlüssel, verziert mit ihren Namen.

48 Buch mit leeren Seiten

Es wäre sinnvoll und zeichenhaft, Ihnen heute für ihre zukünftige Tätigkeit als Katechetin eine Kinder- oder Jugendbibel zu schenken. Die Pfarrei überreicht Ihnen aber dieses Buch mit leeren Seiten. Notieren Sie darin, was Sie freut oder traurig macht, Worte von Kindern, Episoden aus dem Unterricht, liebgewordene Gedichte und Bibelworte. Dieses Buch möge Ihnen so nach und nach zur eigenen, persönlichen Lebensbibel werden.

¹⁴ Das Kirchengesangbuch (KG) enthält keine Beauftragung. Die Katechetische Kommission des Bistums Basel hat deshalb Vorschläge erarbeitet.

Lied:
Hände, die schenken, erzählen von Gott rise up 104
So lang es Menschen gibt auf Erden KG 579

Handlung:
Kinder einer Unterrichtsklasse überreichen der Katechetin ein selbst gefertigtes Buchzeichen.

Seifenblasen

Ihre Aufgabe führt sie in die Welt der Kinder. Als Zeichen gebe ich Ihnen Seifenblasen mit. Sie lassen sich überall hin mitnehmen. Sie sind vorerst unscheinbar. Aber wenn Sie mit Ihrem Atem mitwirken – sorgfältig und mit Geduld – dann entstehen wunderbare farbige Kugeln, in denen sich die Augen der Kinder und das Leben dieser Erde spiegeln. Seifenblasen halten nicht lange. Wir können sie nicht festhalten. Aber wir können Tag für Tag neue entstehen lassen.

Lied:
Der Geist des Herrn erfüllt das All KG 232
In uns kreist das Leben KG 573
Wenn eine(r) alleine träumt rise up 236

Handlung:
Die Katechetin und einige Kinder blasen nach jeder Fürbitte statt einer gesprochenen Antwort einige Seifenblasen in den Kirchenraum.

49 Korb oder Rucksack

Die Katechetin ist Wegbegleiterin auf dem Glaubensweg der Kinder und Jugendlichen. Sie werden den Kindern diesen Weg aufzeigen, sie unterstützen, mitgehen, anhalten, ausruhen, sich verpflegen, heilen, weitergehen...

Lied:
Wechselnde Pfade KG 710
Wenn wir jetzt weitergehen KG 150
Wir sehen viele Wege KG 711

Handlung:
Kinder (und Erwachsene) bringen symbolische Gegenstände und legen sie in den Korb/Rucksack (z.B. Apfel, Apotheke, Buch, Ortsplan, Kompass...)

50 Fürbitten

Neben den Bitten für die Kirche, die Welt und für die Notleidenden werden Bitten für Kinder und Jugendliche und die katechetisch Tätigen gesprochen.

51 Segensgebet

Gütiger Gott, du hast uns, deine Kirche, zu einer lebendigen Gemeinschaft und zu einem Ort der Begegnung mit dir gemacht. Wir bitten dich für N.N., die heute in unserer Pfarrei den Auftrag als Katechetin übernommen hat: Lass sie in ihrem

Dienst deine helfende Kraft erfahren und mit Sorgfalt und Geduld ihre Aufgaben erfüllen. Darum bitten wir durch Jesus Christus, unseren Wegbegleiter und Bruder. Amen.

52 Segen

Jesus Christus spricht:

„Ich bin bei euch alle Tage“,

Er schenke dir, auf dem Weg mit jungen Menschen,
was du als Katechetin brauchst.

Er gebe dir Augen, die erkennen,
was Kinder bewegt.

Er befähige deine Hände aufzugreifen,
was Kindern gut tut.

Er begleite deine Füße auf Wegen,
die du mit Kindern gehst,
durch Höhen und Tiefen.

Sein Geist wirke in dir – und durch dich,
dass Glaube, Liebe und Hoffnung unter uns wachsen
und du Frucht bringst, die bleibt.

Sein Friede schenke dir Geduld
mit dir selber und mit jenen,
die dir anvertraut sind.

Jesus Christus schenke dir Freude bei deinem Tun
und behüte dich allezeit.

Amen.

Muster Mitarbeitendengespräch

Pfarrei: _____

Name / Vorname
der mitarbeitenden
Person: _____

Funktion: _____ seit _____

Name / Vorname
der vorgesetzten Person: _____

Ort und Datum
des Gesprächs: _____

Ort und Datum
letztes Gespräch: _____

Gesprächsanlass: periodisches MAG _____

1. Arbeitsziele (gemäss Stellenbeschreibung und Jahreszielen des Vorjahres):

2. Konkrete Aufgaben:

3. Arbeitsumfeld, Team, Infrastruktur, Zusammenarbeit:

4. Gesamtbeurteilung (der/des Katecheseverantwortlichen):

5. Aus- und Weiterbildung:

6. Ziele fürs nächste Jahr:

Zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum _____

Katechet/in:

Katechese-Verantwortliche(r):

Adressen

Fachstelle für Religionsunterricht und Gemeindekatechese
der Römisch-katholischen Landeskirche
des Kantons Basel-Landschaft
Lindenberg 12
4058 Basel
Tel. 061 690 28 60, Fax 061 690 28 28
internet: www.rkkbl.rpz-basel.ch / www.oekmodula.ch
e-mail: fachstelle.ru@kathbl.ch

Röm.-kath. Landeskirche
des Kantons Basel-Landschaft
Munzachstrasse 2
Postfach 150
4410 Liestal,
Tel. 061 921 94 61, Fax 061 921 11 63
internet: www.kathbl.ch
e-mail: verwaltung@kathbl.ch

Ökumenische Medienverleihstelle
Lindenberg 12
4058 Basel
Tel. 061 690 28 00, Fax 061 690 28 28
internet: www.medienverleihstelle.rpz-basel.ch
e-mail : info@oekumenischemedien.ch

Bistumsregion St. Urs
Kanongasse 24
4410 Liestal
Tel. 061 921 73 63, Fax 061 921 73 85
internet: www.bistum-basel.ch
e-mail : bischofsvikariat.sturs@bistum-basel.ch

Netzwerk Katechese
Religionspädagogisches Institut RPI der Universität Luzern
Frohburgstrasse 3, Postfach 4466
6002 Luzern
Tel. 041 229 52 53
internet : www.netzwerkkatechese.ch
e-mail : info@netzwerkkatechese.ch